



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Juli 2024

Resolution 2745 (2024)

verabschiedet auf der 9695. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2024

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hervorhebung seines Beschlusses in dieser Resolution, das mit Resolution 2127 (2013) gegen die Zentralafrikanische Republik verhängte Waffenembargo in der geänderten Fassung vollständig aufzuheben, und *betonend*, um jeglichen Zweifel auszuräumen, dass kein Waffenembargo gegen die Regierung der Zentralafrikanischen Republik mehr in Kraft ist,

mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor in der Zentralafrikanischen Republik operierende bewaffnete Gruppen und mit ihnen verbundene Personen finanzieren und versorgen, insbesondere *Kenntnis nehmend* vom Einsatz von Sprengkörpern, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und Landminen, die für Opfer unter der Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung von zivilem Eigentum verantwortlich sind und die Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter behindern, und *unter nachdrücklicher Verurteilung* von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen sowie Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht,

unter Verurteilung grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten, darunter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung von und illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen und die Sicherheit der Region beeinträchtigen, sowie *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnerinnen und Söldnern und der von ihnen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, und *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die aktive und enge Zusammenarbeit zwischen der Zentralafrikanischen Republik und den Nachbarländern wesentlich dafür ist, ihre Grenzen und anderen Eingangspunkte zu sichern und so die grenzüberschreitende Bewegung bewaffneter Kombattantinnen und Kombattanten und Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern,

24-13898 (G)



mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen der Krise in Sudan auf die humanitäre Lage, die Ernährungssicherheit und die Sicherheitslage in den Nachbarländern im Allgemeinen und in der Zentralafrikanischen Republik im Besonderen, die einen beträchtlichen Zustrom an Zurückkehrenden und Flüchtlingen innerhalb der Zentralafrikanischen Republik ausgelöst, die humanitären Bedürfnisse erhöht sowie die Bewegung von Waffen und Kombattantinnen und Kombattanten in Grenzgebieten verstärkt hat, und *unter Betonung* der Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere die schnelle, sichere und ungehinderte Durchleitung humanitärer Hilfe an die hilfebedürftige Bevölkerung,

Kenntnis davon nehmend, dass die Nationale Kommission der Zentralafrikanischen Republik für Grenzmanagement ihren 10-Jahres-Aktionsplan eingeleitet hat und politische Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich Grenzmanagement unternimmt,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hervorzurufen, *unter Hinweis* auf Resolution 2664 (2022) und *betonend*, dass jede dauerhafte Lösung vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen ausgerichtet sein sollte, unter anderem durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds beteiligt sind, einschließlich der durch die Krise vertriebenen Menschen,

darin *erinnernd*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen,

in dem Bewusstsein, dass ordnungsgemäße Verfahren und faire und klare Verfahren für die Streichung gemäß Resolution 2127 (2013) und späteren Resolutionen benannter Personen und Einrichtungen von der Liste gewährleistet werden müssen, und *unter Begrüßung* der Resolution 2744 (2024), mit der das Mandat und das Verfahren der Anlaufstelle für Listenstreichungsverfahren erweitert wurden,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2024 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2024/391) gemäß Ziffer 14 der Resolution 2693 (2023) und von dem Bericht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik vom 15. Mai 2024 an den Sanktionsausschuss nach Resolution 2127 (2013) („Ausschuss“) gemäß Ziffer 13 der Resolution 2693 (2023),

ferner Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2024/444) der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe („Sachverständigengruppe“) sowie *Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass in der Zentralafrikanischen Republik operierende bewaffnete Gruppen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das mit Resolution 2127 (2013) festgelegte und mit Resolution 2693 (2023) geänderte und verlängerte Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik aufzuheben;

2. *beschließt*, dass bis zum 31. Juli 2025 alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer

Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an in der Zentralafrikanischen Republik operierende bewaffnete Gruppen und mit ihnen verbundene Personen zu verhindern, einschließlich des Verbots der Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder der Bereitstellung, der Wartung oder des Einsatzes von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial;

3. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen und zu verpflichten, von ihnen entdeckte, nach Ziffer 2 dieser Resolution verbotene Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 2 dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen, zu registrieren und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), *beschließt*, dass Mitgliedstaaten, die solche Artikel beschlagnahmen und entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), dem Ausschuss diese Entsorgung innerhalb von 30 Tagen mitteilen und dabei detaillierte Angaben zu allen entsorgten Artikeln und zur genauen Methode ihrer Entsorgung machen, und *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

4. *beschließt*, die in den Ziffern 9, 14 und 16 bis 19 der Resolution 2399 (2018) festgelegten und mit Ziffer 4 der Resolution 2536 (2020) verlängerten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2025 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 10 bis 13 und 15 der Resolution 2399 (2018);

5. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 9 und 16 der Resolution 2399 (2018) beschriebenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 20 bis 22 der Resolution 2399 (2018) festgelegt und mit Ziffer 5 der Resolution 2693 (2023) verlängert und unter Berücksichtigung des in Ziffer 1 der vorliegenden Resolution enthaltenen Beschlusses zur Aufhebung des nach Resolution 2127 (2013) verhängten Waffenembargos sowie des Beschlusses in Ziffer 2 bezüglich in der Zentralafrikanischen Republik operierender bewaffneter Gruppen und mit ihnen verbundener Personen, etwa aufgrund der Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik, die die Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens untergraben und gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, darunter Angriffe auf medizinisches oder humanitäres Personal sowie die Begehung von Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und *verweist* auf Ziffer 1 der Resolution 2664 (2022);

6. *beschließt*, das in den Ziffern 30 bis 39 der Resolution 2399 (2018) festgelegte und mit Ziffer 6 der Resolution 2693 (2023) verlängerte Mandat der Sachverständigen-Gruppe, die fortan als Sachverständigen-Gruppe nach Resolution 2745 (2024) bezeichnet wird, bis zum 31. August 2025 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat mit besonderem Augenmerk auf die Analyse der grenzüberschreitenden Versorgungsnetzwerke bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik zu überprüfen und spätestens am 31. Juli 2025 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um der Sachverständigen-Gruppe zu ermöglichen, ihre Arbeit ohne Unterbrechungen fortzusetzen, in Abstimmung mit dem Ausschuss, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigen-Gruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigen-Gruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 31. Januar 2025 einen Halbzeitbericht, spätestens am 15. Juni 2025 einen Schlussbericht und nach Bedarf aktuelle Informationen zum Sachstand vorzulegen;

8. *verurteilt entschieden* die von bewaffneten Gruppen begangenen Angriffe und Menschenrechtsverletzungen und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats weitere Fälle für eine mögliche Benennung nach den Ziffern 20 und 21 der Resolution [2399 \(2018\)](#) vorzuschlagen oder bestehende Falldarstellungen zu aktualisieren und dabei den Beschluss in Ziffer 1 der vorliegenden Resolution zur Aufhebung des nach Resolution [2127 \(2013\)](#) verhängten Waffenembargos und den Beschluss in Ziffer 2 bezüglich in der Zentralafrikanischen Republik operierender bewaffneter Gruppen und mit ihnen verbundener Personen zu berücksichtigen;

9. *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse grenzüberschreitender Netzwerke illegalen Handels zu richten, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, sowie auf die Analyse von Bedrohungen im Zusammenhang mit Sprengkörpern und dabei mit Sachverständigen der subregionalen Gemeinschaften (der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten), dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme sowie gegebenenfalls mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

11. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann, und verweist auf den Nutzen des Informationsaustauschs zwischen der MINUSCA und der Sachverständigengruppe;

12. *bekräftigt* die in Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegten Bestimmungen betreffend den Ausschuss und betreffend Berichterstattung und Überprüfung und *beschließt*, dass er fortan als Ausschuss nach Resolution [2745 \(2024\)](#) bezeichnet wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.